

Deutsche Huforthopädische Gesellschaft e.V.

Satzung vom Oktober 2000

**mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
vom 9.11.2000, 25.3.2006, 17.3.2007 und 9. Oktober 2010**



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Huforthopädische Gesellschaft". Der Verein wurde im Jahr 2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bernkastel-Kues eingetragen.**
- 2. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".**
- 3. Der Sitz des Vereins ist Morbach.**
- 4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesgebiet und das Gebiet der Europäischen Union. Er kann in allen Bundesländern und Staaten der Europäischen Union Landesverbände gründen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein seine Tätigkeit auf außereuropäische Länder ausdehnen.**

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Ziel des Vereins ist die Verbreitung einer naturgemäßen Hufzubereitung nach huforthopädischen Grundsätzen.**
- 2. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen kompetenten und engagierten Huforthopäden, Huftechnikern, Hufpflegern, Hufschmieden, Pferdesachverständigen, Pferdebesitzern, Reitern, Pferdewirten, Landwirten, Tierärzten, Tierschutzvereinen und Personen bzw. Gesellschaften, die im Bereich "Pferdehufe" tätig sind und bemüht sind um eine bessere Ausbildung und stetige Weiterbildung derselben.**
- 3. Der Verein fördert die interdisziplinäre Kooperation aller ausgebildeten und kompetenten Hufexperten. Er will die ganzheitliche Aus- und Weiterbildung auf der Basis belegbarer empirischer, technischer und naturwissenschaftlicher Fakten theoretisch und praktisch gestalten.**
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gründung und Betrieb einer Lehranstalt für Huforthopädie, durch Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen und durch alle anderen Aktivitäten, die den Zielen des Vereins dienen.**

§ 3

Neutralität

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.**
- 4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.**

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Gründungsmitglieder sind bereits auf dem Gebiet der Huforthopädie geprüft und tätig. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Rahmen des Gründungsakts ohne weitere Prüfung und Probezeit.**
- 2. Mitglied kann daneben jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um Kompetenz und praktische Sachkenntnis zum Thema "Pferdehuf" im Sinne der Ziele des Vereins bemüht. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.**
- 3. Innerhalb einer Probezeit von maximal 6 Monaten hat das Mitglied einen Nachweis über die Sachkenntnis nach den Richtlinien des Vereins zum Thema "Pferdehuf" zu erbringen. Während der Probezeit hat das Mitglied keinerlei Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- 4. Der Nachweis der Sachkenntnis erfolgt durch Prüfung oder Anerkennung durch den Prüfungsausschuß des Vereins. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Vereins.**
- 5. Über die Beendigung der Probezeit und Aufnahme als Vollmitglied mit Stimmrecht entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlung des Prüfungsausschusses.**
- 6. Die Probezeit kann auf Antrag des Mitglieds unter Angabe von Gründen oder Beschluß des Vorstands einmal um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.**
- 7. Über die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Vorstand.**
- 8. Wer nach Verlängerung der Probezeit seine Sachkenntnis nicht nachgewiesen hat, kann Fördermitglied werden.**

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluß oder durch Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit, durch schriftliche Kündigung an den Vorstand vollzogen werden. Sie kann nur für die Zukunft ausgesprochen werden und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Jahr. Bei Minderjährigen ist der Austritt entsprechend durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen den Tierschutz, die Regeln der Huforthopädie und die Satzung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
5. Die Ausschlußerklärung ist dem betroffenen Mitglied oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Disziplinarordnung

Außer Ausschluß in schweren Fällen kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei einfachen Verstößen gegen Vereinssatzung oder das Ansehen des Vereins folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:

1. einfacher Verweis (Warnung)
2. schriftlicher Verweis (Rüge)
3. Entheben von Vereinsämtern
4. zeitweiliger Ausschluß von Vereinsveranstaltungen

Bevor die Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden ist das Mitglied anzuhören. Gegen Disziplinarmaßnahmen ist der Einspruch gegeben, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 11 Wahl- und Stimmrecht

1. Das passive Wahlrecht haben nach Maßgabe der Satzung nur stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die sowohl das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, einen Nachweis über die Sachkunde gemäß der Prüfungsordnung erbracht haben, sowie mindestens zweimal jährlich an Fortbildungsveranstaltungen des Vereins teilgenommen haben.
3. Über den Nachweis der Sachkunde entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Prüfungsausschusses.
4. Ehren- und Fördermitglieder sind vom Nachweis der Sachkunde befreit, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- 1. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag an die Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.**
- 2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, haben jedoch kein Stimmrecht.**
- 3. Fördermitglied kann jede Person und Vereinigung werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte, jedoch nicht an den Sachkunde-Prüfungen des Vereins teilnehmen will oder kann.**
- 4. Fördermitglieder können einen vom normalen Mitgliedsbeitrag der Vollmitglieder abweichenden Mindestmitgliedsbeitrag bezahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.**
- 5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.**

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. der Prüfungsausschuß**

Die Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Organe erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der Vergütungsordnung laut § 20 der Satzung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, in seiner Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen.**
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder binnen 14 Tagen mit der Frist von sechs Wochen einzuberufen.**
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.**
- 4. Wird über einen zu fassenden Beschluß oder Antrag abgestimmt, so gilt dieser mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als angenommen.**
- 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.**
- 6. Jedes Vereinsmitglied wird mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen.**
- 7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.**

8. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich hierfür ausspricht.
9. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Auch Mitglieder, die sich im Sinne der folgenden Nummer 9 vertreten lassen, gelten als anwesend. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Satzungsänderungen. Sollte der Vorstand eine Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen und keine Dreiviertel Mehrheit erreichen, kann er die Satzungsänderung ein zweites Mal auf die Tagesordnung setzen, wenn zwei Drittel des Vorstands und der Vorsitzende dafür stimmen. Dann genügt für den Antrag bei der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Stimmen.
10. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Vertretung ist nur durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
12. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende (Präsident)
- der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) als dessen Stellvertreter
- der Kassierer (Schatzmeister)
- der stellvertretende Kassierer (Vizeschatzmeister)
- der Schriftführer

Der Verein kann gegenüber Dritten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden.

§ 16 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wahlvorschläge sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand kann auch Vorschläge per email akzeptieren, indem er den Eingang der Vorschlagsmail bestätigt. Sollten nicht genügend Vorschläge zum genannten Zeitpunkt eingehen, können zur Versammlung noch Vorschläge gemacht werden.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sollte bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Amt kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, treten die beiden bestplatzierten in einem zweiten Wahlgang gegeneinander an.
3. Die Bestellung des Vorstandes kann nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
5. Bei der Vorstandswahl werden jeweils zwei Mitglieder als Kassenprüfer gewählt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäfts-, Standes- und eine Prüfungsordnung und die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.
4. Weitere Angelegenheiten sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans, die Erstellung des Jahresabschlusses und jährlichen Rechenschaftsberichts, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
7. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 18

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, dem Abteilungsleiter Schule/Prüfung/Ausbildung und weiteren zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nach Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung können sich die Vorsitzenden durch andere Mitglieder vertreten lassen. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand ermächtigt, die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu benennen.
2. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Erarbeitung einer Standesordnung für Huforthopäden, die Erarbeitung der Prüfungsordnung des Vereins, der Überprüfung der Sachkenntnis der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung, sowie der Beratung des Vorstandes bei allen Fragen, die Anerkennung der Sachkenntnis der Mitglieder des Vereins betreffen.
3. Die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses wird von der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 19

Fortbildung

Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehren- und Fördermitglieder sind verpflichtet, sich mindestens zweimal jährlich bei Vereinslehrgängen fortzubilden und bei Veranstaltungen des Vereins tatkräftig mitzuhelfen.

§ 20
Vergütungen/Aufwandsentschädigungen

Die Mitgliederversammlung legt in einer Vergütungsordnung fest, mit welchen Sätzen die Tätigkeit für den Verein vergütet werden und welche Aufwandsentschädigungen zu zahlen sind. Auch die Inanspruchnahme von Fremdleistungen – unabhängig davon, ob durch Vereinsmitglieder oder Dritte erbracht – wird in der Vergütungsordnung geregelt. Es ist nicht zulässig, unverhältnismäßig hohe Zahlungen zu leisten.

§ 21
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für den Tierschutz, bevorzugt zur Förderung der Huforthopädie zu verwenden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.